Wer ist Vertragspartner?

Chartern direkt beim Vercharterer oder über eine Agentur? Juristisch kann die Buchungsart darüber entscheiden, wer letztlich Vertragspartner ist, wer für Mängel einsteht, wo geklagt werden kann und welches Recht gilt. Gerade bei hohen Vorauszahlungen lohnt sich daher ein genauer Blick auf die Buchungsbestätigung.

Entscheidend dabei ist nicht die Bezeichnung „Agentur", sondern ihre konkrete Rolle. Vermittelt sie lediglich den Chartervertrag, kommt dieser grundsätzlich zwischen Kunde und Vercharterer zustande. Die Agentur schuldet dann vor allem eine ordnungsgemäße Vermittlung. Für die vertragsgemäße Bereitstellung der Yacht haftet grundsätzlich der Vercharterer. Anders kann es sein, wenn die Agentur selbst als Vertragspartner auftritt, die Leistung im eigenen Namen verkauft oder mehrere Reiseleistungen zu einer Pauschalreise verbindet. Dann können weitergehende Pflichten bestehen.

Für österreichische Verbraucher kommt das internationale Privat- und Verfahrensrecht hinzu. Innerhalb der EU bestimmen insbesondere die Rom-I-Verordnung das anwendbare Recht und die Brüssel-Ia-Verordnung die internationale Zuständigkeit. Richtet ein ausländischer Unternehmer seine Tätigkeit auf Österreich und wird der Vertrag dadurch mit einem österreichischen Verbraucher geschlossen, bestehen besondere Verbraucherschutzregeln. Eine Rechtswahl zugunsten des Sitzstaates darf dem Verbraucher den zwingenden Schutz des ansonsten anwendbaren Rechts nicht nehmen. Unter den Voraussetzungen der Brüssel-Ia-Verordnung kann der Verbraucher auch an seinem Wohnsitz klagen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass eine in Kroatien gebuchte Yacht automatisch österreichischem Recht unterliegt. Bei einer reinen Charterleistung kann Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom-I-Verordnung relevant werden: Wird die Dienstleistung ausschließlich in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat erbracht, greift die besondere Verbraucherkollisionsnorm grundsätzlich nicht. Wird eine Yacht etwa in Kroatien übernommen, dort genutzt und zurückgegeben, kann daher kroatisches Recht maßgeblich sein. Ob österreichische Gerichte zuständig sind, ist davon getrennt zu beurteilen: Gerichtsstand und anwendbares Recht sind zwei verschiedene Fragen.



FOTO: HARRI SKRACH

MICHAEL SEDLACEK
ist Anwalt, Rechtsexperte und Skipper mit Sitz in Lilienfeld und St. Pölten.
➔ www.anwaltskanzlei-sedlacek.at

Besonders relevant wird dies bei Anzahlungen. Das österreichische Pauschalreiserecht sieht für erfasste Pauschalreisen und bestimmte verbundene Reiseleistungen eine Insolvenzabsicherung vor. Das ist jedoch kein allgemeiner Schutz für jede Yachtcharterbuchung.

Eine reine Vermittlung eines einzelnen Chartervertrags fällt nicht allein deshalb unter das Pauschalreiserecht, weil eine Agentur eingeschaltet ist. Vor einer hohen Zahlung sollte daher geprüft werden, ob überhaupt gesetzlicher Insolvenzschutz besteht, wer Zahlungsempfänger ist und auf welcher Grundlage Kundengelder abgesichert sind.

KLAR SCHIFF

Praktisch sollte daher vor der Buchung nicht nur Yacht, Preis und Kaution, sondern die Vertragsstruktur geprüft werden: Wer ist Vermittler, wer Vercharterer? Wer stellt die Rechnung und wer erhält die Anzahlung? Handelt die Agentur ausschließlich als Vermittlerin? Welches Recht und welcher Gerichtsstand sind vorgesehen? Besteht eine Insolvenzversicherung oder sonstige Absicherung?

Die Frage „Direkt chartern oder über die Agentur?" ist damit rechtlich durchaus folgenreich. Gerade bei grenzüberschreitenden Charterverträgen kann die Buchungsstruktur darüber entscheiden, wer haftet, welches Recht gilt, wo ein Verbraucher klagen kann und ob eine geleistete Anzahlung gegen eine Insolvenz des Zahlungsempfängers geschützt ist.



Klare Verträge sind die Basis für einen unbeschwerten Charterurlaub.

ILLUSTRATION: RUMKA VODKI/SHUTTERSTOCK. MIT CHATGPT BEARBEITET